

Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Neßmersiel

Bek. d. MW v. 17. 10. 2007
— 45 30401-1.3.4/12 —

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Neßmersiel hiermit wie folgt festgelegt:

Der Bereich des Hafens Neßmersiel umfaßt die Land- und Wasserflächen, die durch folgend beschriebene Linien eingegrenzt werden. Die Hafensbereichsgrenze verläuft, ausgehend von der südwestlichen Ecke der Hafenzufahrtsstraße (Punkt 1), in gerader Linie in nördlicher Richtung und trifft nach ca. 360 m auf die südwestliche Ecke des dortigen Hafengebäudes (Punkt 2). Von dort aus folgt die Hafensbereichsgrenze dem seeseitigen Fuß westlich des Hafenschutzdeiches erst in nördlicher, dann in östlicher Richtung, um nach ca. 138 m auf den Punkt 3 zu treffen. Von dort verläuft sie weiter in nördlicher Richtung dem seeseitigen Fuß westlich des Hafenschutzdeiches folgend bis zum Kopf des Hafenschutzdamms (Punkt 4). Danach verläuft sie, die Hafenzufahrt im rechten Winkel nach Osten querend, weiter, um nach ca. 100 m den Punkt 5 zu erreichen. Von dort verläuft sie dann parallel zum Hafenschutzdamm ca. 1 444 m in südlicher Richtung, bis zur nördlich verlaufenden Grenze des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer (Punkt 6). Danach im rechten Winkel abknickend folgt sie der Grenze des Nationalparks ca. 108 m in östlicher Richtung zum Punkt 7. Von dort folgt sie der Grenze des Nationalparks ca. 318 m in südlicher Richtung um den Punkt 8 zu erreichen. Von dort aus verläuft sie dann ca. 113 m weiter in westlicher Richtung entlang der Grenze des Nationalparks zum Punkt 9. Von hieraus verläuft die Hafensbereichsgrenze ca. 154 m in südlicher Richtung wiederum der Grenze des Nationalparks folgend, bis zur Deichkrone, um hier auf den Punkt 10 zu treffen. Von Punkt 10 verläuft sie weiter in westlicher Richtung, das Spülsiel querend, an der Südseite der Straße entlang, um nach ca. 190 m zum Ausgangspunkt 1 zurückzukehren.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 17. 10. 2007 (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

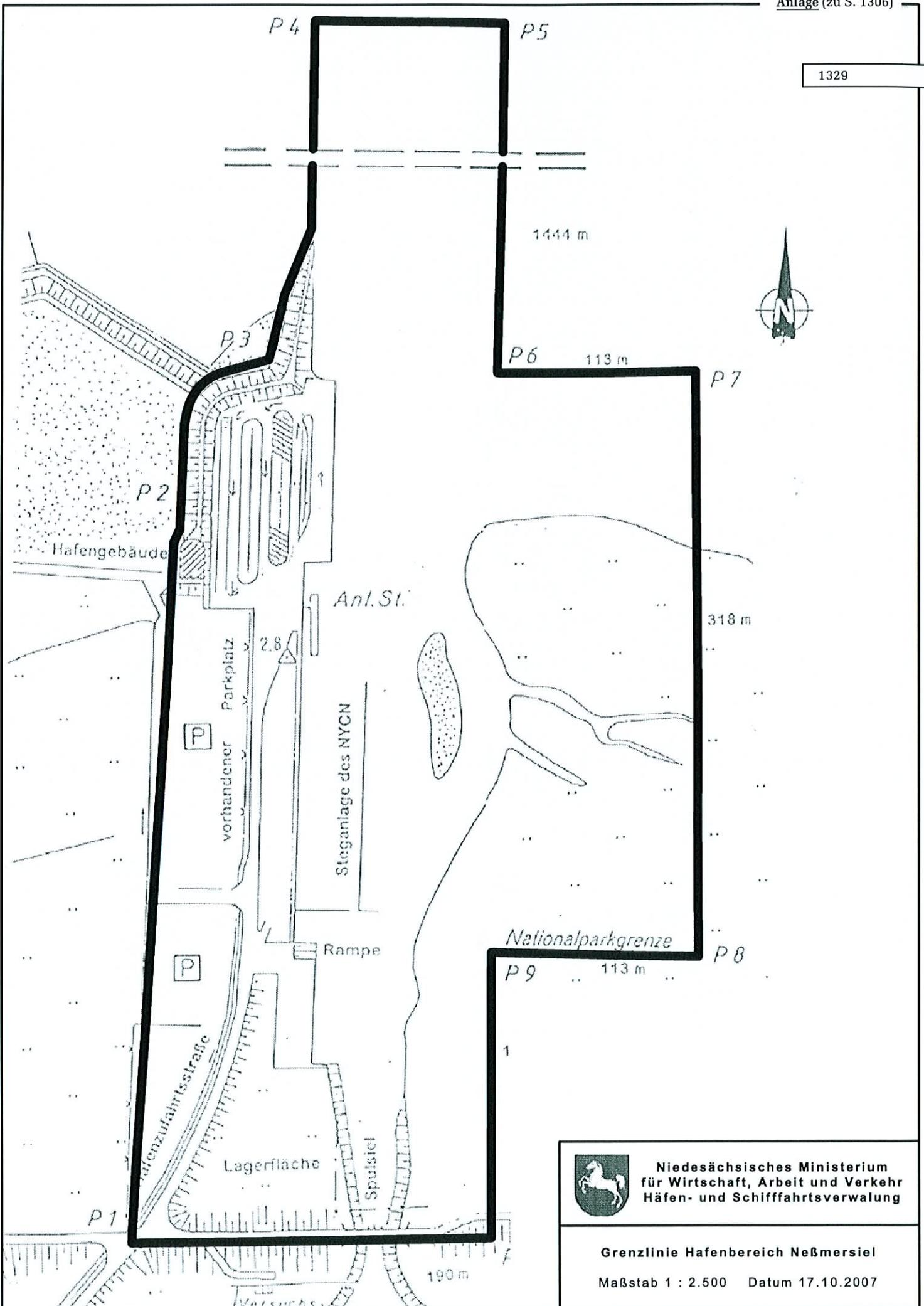
Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html aufrufbar.



Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung

Grenzlinie Hafenbereich Neßmersiel

Maßstab 1 : 2.500 Datum 17.10.2007